

## **Dringlichkeitsantrag**

der Abgeordneten **Georg Schmid, Alexander König, Petra Guttenberger** und **Fraktion (CSU)**,

**Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann, Tobias Thalhammer** und **Fraktion (FDP)**

### **Keine Aufweichung des nationalen Datenschutzniveaus durch die EU!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene und auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die von der Europäischen Kommission angekündigte Reform des europäischen Datenschutzrechts nicht zu einer Absenkung des nationalen Datenschutzniveaus führt und allenfalls eine auf grenzüberschreitende und in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallende Sachverhalte beschränkte Datenschutz-Richtlinie erlassen wird. Für eine europäische Datenschutz-Rechtsverordnung und eine ergänzende Datenschutz-Richtlinie für die Bereiche Polizei und Justiz besteht kein Bedarf. Künftige Reformüberlegungen im Bereich der ehemaligen Dritten Säule sind klar auf die Kompetenzbereiche der Europäischen Union zur Regelung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zu begrenzen, nicht aber auf rein innerstaatliche Sachverhalte zu erstrecken.

Hauptziel einer europäischen Datenschutzreform sollte die umfassende Stärkung des Schutzes der informationellen Selbstbestimmung unter den Bedingungen der Informationsgesellschaft sein, wie sie der Landtag z.B. im Hinblick auf die Schutzrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber privaten Geodatendiensten gefordert hat.

#### **Begründung:**

Die EU-Kommission hat angekündigt, am 25. Januar 2012 ihre Planungen zur Reform des europäischen Datenschutzrechts zu veröffentlichen. Die zuständige EU-Kommissarin und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, Viviane Reding, hat in Zeitungsinterviews angekündigt, das Datenschutzrecht in der Europäischen Union durch eine Datenschutzverordnung weitgehend harmonisieren zu wollen. Ergänzend soll es eine Datenschutz-Richtlinie für die Bereiche Polizei und Justiz geben. Dieser neue europäische Rechtsrahmen soll dabei allem Anschein nach auch rein innerstaatliche Sachverhalte des öffentlichen Datenschutzrechts umfassen. Eine EU-Datenschutzverordnung würde auch in Bayern unmittelbare Geltung entfachen und hätte damit zur Folge, dass das Bayerische Datenschutzgesetz zumindest in großen Teilen durch den Anwendungsvorrang des europäischen Rechts keine praktische Geltung mehr hätte. Gleiches würde im Ergebnis auch für die zahlreichen spezialgesetzlichen Datenschutzregelungen im Besonderen Verwaltungsrecht gelten. Damit besteht die Gefahr, dass die Bundesländer weitestgehend datenschutzpolitische und datenschutzrechtliche Gestaltungsspielräume verlieren könnten. Dass das hohe nationale Datenschutzniveau auch bei einer entsprechenden Harmonisierung gewahrt bliebe, ist zumindest zweifelhaft.